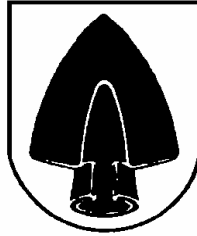


GEMEINDE DÄNIKON



Richtlinien über das Erheben von Mehrwertbeiträgen an Siedlungsentwässerungsanlagen

vom 24. September 2001

Art. 1 Beitragspflicht

1) Innerhalb der Bauzonen

Gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz erhebt die Gemeinde an die Erstellungskosten öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen (Kanalisationen und Gewässer) in der Bauzone Mehrwertsbeiträge von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

2) Ausserhalb der Bauzonen

Für Grundstücke ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb des für diese Zonen geltenden Perimeters werden in der Regel keine Mehrwertsbeiträge erhoben.

Werden Bauten auf solchen Grundstücken, die im theoretisch für die Bauzonen geltenden Perimeter liegen, an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen, so wird in Anwendung von Art. 6.3 eine angemessene Messweise festgelegt.

Für besondere Fälle kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Richtlinien die Beitragspflicht festlegen.

Art. 2 Beitragsbefreiung

- 1) Auf die Geltendmachung von Beiträgen wird verzichtet, wenn ein Grundstück wegen seiner Lage, wegen der Beschaffenheit des Bodens oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.
- 2) Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Siedlungsentwässerungsanlagen sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Leitungen werden keine Beiträge erhoben.

Nicht als bestehende Siedlungsentwässerungsanlagen gelten früher erstellte provisorische und ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den heutigen baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen sowie Gewässer- und Seitengrabeneindolungen, die für die Entwässerung von einzelnen Grundstücken benützt worden sind. Diese Anlagen werden nach Art. 1 beitragspflichtig.

Art. 3 Verfahren

- 1) Sobald die Ausführung einer öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlage feststeht, macht der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Mitteilung, gibt ihnen die Höhe des Betrags bekannt und lädt sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist ein.

- 2) Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht anerkennen, ist sofort, spätestens bis zur Vollendung der Siedlungsentwässerungsanlage, das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes und allenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten.
- 3) Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung der Siedlungsentwässerungsanlage Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungs- wie der Beitragspflicht, sofern keine Einigung erzielt werden kann, das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen.

Art. 4 Beitragsansatz

Der Mehrwertsbeitrag wird aufgrund eines Basisansatzes pro Quadratmeter der innerhalb eines Perimeters liegenden Grundstücksflächen (inklusive Gebäudegrundflächen) berechnet. Der Basisansatz beträgt Fr. -.60 pro Quadratmeter. Dieser Ansatz entspricht indexmässig dem Basiswert der Gebäudeversicherung von 100 % (Preisstand 1939). Er multipliziert sich um den vom Regierungsrat jeweils für die Gebäudeversicherung festgesetzten Teuerungsfaktor (2000: Teuerungsfaktor = 840%). Massgebend für den Teuerungsfaktor ist das Datum des Zeitpunktes der Mitteilung der Beitragsforderung.

Art. 5 Beitragsperimeter

- 1) Als massgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das in die betreffende Siedlungsentwässerungsanlage zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters, welcher in den Wohnzonen beidseits der Anlage eine Tiefe bis max. 60 m aufweist und sich bis max. 60 m über den Endschacht hinaus erstreckt. Der Perimeter ist in der 1. Bautiefe von 30 m voll und in der 2. Bautiefe von 30 m zur Hälfte beitragspflichtig. Die Berechnung gilt ebenso für Grundstücksflächen nach dem Endschacht.
- 2) Können in Hanggebieten an grössere Kanalisations- oder Gewässerabschnitte die untenliegenden Grundstücke nur teilweise mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits eine reduzierte Perimeterzone festgesetzt.

Art. 6 Perimeterabgrenzung (Messweise)

- 1) Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung wie folgt gemessen:
 - bei Kanalisationen, die im öffentlichen Strassengebiet, in Privatstrassen oder zwischen zugehörigen Baulinien verlegt werden, von der bestehenden oder projektierten Strassengrenze aus,
 - bei den übrigen Kanalisationen und eingedolten Gewässern von der Leitungssachse aus,
 - bei offenen Gewässern von der Gewässerparzellengrenze aus,
 - bei Endschächten in der Verlängerung und quer zur Kanalachse (nicht radial um den Endschacht).

- 2) Ausparzellierte öffentliche Kleinanlagen, wie Brunnen-, Erholungsplätze, Sammelstellen, sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.
- 3) Entspricht in besonderen Fällen diese Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereich des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere Weise festsetzen.

Art. 7 Perimeter bei mehreren Siedlungsentwässerungsanlagen

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Siedlungsentwässerungsanlagen fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

Art. 8 Rechnungstellung

- 1) Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Art. 3, Abs. 1, dieser Richtlinien oder durch Verzicht auf Einsprache im Planauflageverfahren (gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird nach Inbetriebnahme der Anlage in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 6 Monate.
- 2) Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfall das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.
- 3) Schuldner des Beitrags bleibt, wer im Zeitpunkt der Mitteilung der Beitragsforderung Eigentümer des Grundstücks ist, für das die Beitragspflicht besteht.

Art. 9 Beitragsstundung

- 1) Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat die Beitragsforderung auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu 5 Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden (Eintragen des gesetzlichen Pfandrechtes im Sinne von Art. 194 lit. f und Art. 195 EG zum ZGB im Grundbuch usw.).

Gestundete Beitragsforderungen sind zu verzinsen. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

- 2) In Abweichung von Art. 9.1 kann für rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke die Beitragsforderung für eine längere Dauer und zinsfrei gestundet werden. Die Stundung fällt mit der Veräusserung, mit einer Ueberbauung oder mit der veränderten Nutzung des Grundstückes dahin. Für Grundstücke, die aus dem landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetz entlassen sind, kann keine Stundung gewährt werden.

- 3) Bei Wegfall der Gründe für die Stundung oder bei Veräusserung der Liegenschaft wird die entsprechende Forderung sofort zur Zahlung fällig.

Dänikon, den 24. September 2001

Gemeinderat Dänikon

Präsident

Schreiber

Fredi Bollinger

Josef Hilber

Diese Richtlinien treten in Kraft, sobald sie rechtskräftig geworden sind. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden, Verordnungen, insbesondere die Artikel 1 bis 12 des Abschnittes 1. "Mehrwertsbeiträge" der Verordnung über die Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 22. Januar 1977 aufgehoben.